

Satzung des „Vereins zur Förderung der Kindererziehung e.V.“

§ 1 Vereinsname und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kindererziehung e.V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter VR 2029 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung in Form einer Elterninitiative verwirklicht. Ziel des Vereins ist es zugleich, die Eltern in die Arbeit des Vereins intensiv einzubeziehen.

Das Gesamtkonzept umfasst die Betreuung von Kindern im Kleinkindalter bis zum Eintritt in die Schule.

Die pädagogische Kompetenz obliegt den in der Einrichtung angestellten pädagogischen Fachkräften.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die erziehungsberechtigten Personen, deren Kind/Kinder die Kindertagesstätte besuchen und beim Jugendamt der Stadt Bochum gemeldet sind.

Mit Beginn des Betreuungsvertrages werden die Erziehungsberechtigten automatisch zum Mitglied des Vereins, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

Bei mehreren Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder nehmen diese ihr Stimmrecht mit einer Stimme wahr.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmeverfahren.

Weitere Mitglieder werden nicht aufgenommen.

Mit Beginn der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag wird monatlich per Lastschrift eingezogen.

Wer länger als drei Monate trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden; hierdurch entfällt nicht der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Beitrags.

Die Nichtzahlung des Beitrags gilt als Vereinsaustritt.

Zahlungsunfähigkeit auf Grund einer Notlage kann zur Stundung der Beiträge führen, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden des Kindes/der Kinder aus der Tagesstätte.

Wird der Betreuungsvertrag vorzeitig gekündigt, ist eine Frist von vier Wochen vor Quartalsende einzuhalten. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein ausgetretenes Mitglied hat aufgrund der Mitgliedschaft keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt oder ansonsten gegen die Vereinsziele verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Der Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung der Mitgliederversammlung vorgesehen sein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die Interessen des Vereins zu unterstützen.

Die Mitglieder haben das Recht, ihre Kinder in der Einrichtung des Vereins im Rahmen der dortigen Möglichkeiten unterzubringen.

Regelmäßige Teilnahme an den monatlichen Elternabenden und der Mitgliederversammlung sind verpflichtend.

Die Elterndienste sind gewissenhaft zu erledigen.

Sollte ein Mitglied mehrfach bei o.g. Terminen fehlen, ist der Vorstand berechtigt, Maßnahmen zu treffen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Elternabend

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus; dieses schließt die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nicht aus.

Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr in offener Abstimmung in der Regel durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim stattfinden.

Eine Abwahl ist möglich; hierzu sind 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt angetreten haben.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durch den Vereinsvorstand einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Zusammentreffen der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen; diese Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und den Finanzplan
- die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht im Vorstand sein dürfen
- die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins in Abstimmung mit dem pädagogischen Personal
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Sind für ein Kind beide Elternteile oder mehrere Personen Mitglieder im Verein, so steht ihnen gemeinsam nur eine Stimme zu.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Der Elternabend

Zwischen den Mitgliederversammlungen kommen die Eltern und das pädagogische Personal regelmäßig zu Elternabenden zusammen. Im Rahmen der Elternabende werden organisatorische Fragen besprochen und abgestimmt.

Über die organisatorischen Elternabende muss ein Protokoll geführt werden. Es muss zeitnah dem Vorstand zugestellt werden.

Die Vorbereitung und die Verbreitung der Ergebnisse der Elternabende sowie andere organisatorische Angelegenheiten werden überwiegend auf elektronischem Wege (per E-Mail und über die Vereinshomepage) kommuniziert.

Alle Mitglieder sind daher verpflichtet, diesen Kommunikationsweg bereitzuhalten und aktiv zu nutzen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 nötig.

Im Falle einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach erfolgter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am

Bochum, den